

Das Entbürokratisierungsgesetz II*

Dr. Ralf Stark

Dozent für Öffentliches Recht, Arbeitsrecht u. Zivilprozessrecht

I.

Vorbemerkung

Seit dem 15.04.2007 ist das **Entbürokratisierungsgesetz I** und nunmehr seit dem **01.11.2007** das **Entbürokratisierungsgesetz II** in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Beschleunigung und Straffung des Verwaltungsverfahrens.

II.

Geltende Gesetzeslage

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 19.09.2007 das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) beschlossen. Es ist seit dem **01.11.2007** in Kraft.

Durch die Gesetzesänderung wird das Widerspruchsverfahren grundsätzlich bei **allen** Verwaltungsakten, die zwischen dem **01.11.2007** und dem **31.10.2012** bekannt gegeben werden, abgeschafft (§ 6 Abs. 1 AG VwGO NW).

Es gibt lediglich einige Ausnahmetatbestände, bei denen nach wie vor ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist. Bei dem Widerspruch des Adressaten sind die wenigen Ausnahmen nun in § 6 Abs. 2 AG VwGO NW geregelt. Hierbei handelt es sich um

- die Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union
- prüfungsbezogene Verfahren
- Verfahren im Bereich des Schulrecht-, Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts
- Verfahren des Westdeutschen Rundfunk oder der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

Zur Umsetzung der Regelungen wurde auch das BRRG geändert, um so eine Ausklammerung im Beamtenverhältnis zu vermeiden.

Im **Drittwidpruchsverfahren** ist der Widerspruch **grundsätzlich durchzuführen**. Die Ausnahmen hiervon sind in § 6 Abs. 3 AG VwGO NW geregelt. Diesen kommt jedoch aufgrund des § 6 Abs. 3 Nr. 7 (11) AG VwGO NW keine große Bedeutung zu.

Neu ist auch, dass nunmehr gemäß § 7 AG VwGO NW n.F. **grundsätzlich die Ausgangsbehörde auch den Widerspruchsbescheid erlässt**.

Der geänderte Gesetzestext lautet:

(Auszug)

„§ 6

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden ist. Vor Erhebung einer Verpflichtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes innerhalb des in Satz 1 bezeichneten Zeitraumes bekannt gegeben worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,

1. hinsichtlich derer Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreiben,
2. denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
3. im Bereich des
 - a. Schulrechts, soweit sie von Schulen erlassen werden,
 - b. Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,
4. die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) erlassen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat. Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes wenden. Dies gilt nicht,

1. wenn der Verwaltungsakt von einer Bezirksregierung erlassen worden ist, es sei denn, er ist auf dem Gebiet der Krankenhausplanung und -finanzierung ergangen und
2. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
3. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
4. bei Entscheidungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
6. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
7. bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,
8. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.

(4) Soweit landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, finden diese Regelungen innerhalb des in Absatz 1 bestimmten Zeitraumes keine Anwendung.“

§ 7

Soweit ein Vorverfahren nach § 6 durchzuführen ist, ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a); § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung. Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen im Vorverfahren ein Ausschuss oder ein Beirat entscheidet.

***) Dieser Beitrag ist – ebenso wie der Beitrag „Das Entbürokratisierungsgesetz I“ - in Kürze über die Website des Dozenten (www.drstark.de) , hier unter der Rubrik „Ausbildung“ abrufbar.**